

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Kurabgabesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Kur- und Erholungsort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kurabgabepflichtige**

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

- (2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne der rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Soweit die genannten Personen Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 7 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet
- arbeitet oder ein Gewerbe betreibt, darunter fällt auch die beruflich veranlasste Teilnahme an Tagungen, Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen
  - in einem Ausbildungsverhältnis steht; darunter fallen auch freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst Leistende
  - einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8

Bundesklingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritte, denen sie zu Wohnzwecken überlassen wird

### **§ 3 Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
  - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie sich zu Familienbesuchen im Rahmen von Familienfeiern, Jubiläen oder Beisetzungen in der Gemeinde aufhalten und wenn sie dazu unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind.
  - c) Schwerstbehinderte (100%), Begleitpersonen von Schwerstbehinderten, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss.

### **§ 5 Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Sie beträgt pro Tag:

	<u>voll</u>	<u>ermäßigt</u>
In der Zeit vom 01.05. bis 30.09.	2,50 €	2,00 €
In der Zeit vom 01.10. bis 30.04.	1,50 €	1,00 €

In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (2) Der An- und Abreisetag wird als jeweils ein Aufenthaltstag berechnet.
- (3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 66,00 € zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne das ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (4) Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie deren Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ähnlichen Wohnungseinheiten und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4, soweit deren Wohnwagen mehr als 30 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (7) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen

gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt nach einem Monat der Abreise.

## **§ 6 Ermäßigung**

Auf Antrag und Nachweis der Voraussetzungen erhalten folgende Personen eine Ermäßigung:

- (1) Schüler, Studenten im Direktstudium, Auszubildende und schwerbehinderte Personen;
- (2) Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen
- (3) Eine Ermäßigung auf die Jahreskurtkarte wird nicht gewährt.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Ablauf des Tages der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Tageskurtkarte bei der Kurverwaltung Dierhagen, Ernst- Moritz- Arndt-Str. 2, während der Hauptsaison (01.05. bis 30.09.) beim Hafenteiler am Hafen Dierhagen Dorf oder an einer der anderen ausgewiesenen Stellen zu bezahlen.

## **§ 8 Kurkarten/Nutzungsberechtigung**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurtkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen in der Gemeinde und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und Mitarbeitern der Kurverwaltung bzw. dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und in der Kurverwaltung ausgestellt werden.

## **§ 9 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die beherbergten Personen am Tag der Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllen. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der

Kurverwaltung abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmern auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zu Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Booten und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (2) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift, An- und Abreisetag, bei ausländischen Personen die Nummer die Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte) einzutragen sind.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Abs. 1 und 2 haben die Wohnungsgeber das von der Kurverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Melde- und Kurabgabenabrechnungssystem zu nutzen.  
Auf Antrag kann die Kurverwaltung zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

### **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Wohnungsgeber, dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung und Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

### **§ 11 Verwendung von Daten**

- (1) Die Kurverwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabe befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist die Kurverwaltung darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
- (3) Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
  - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen und Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
  - Anschrift dieser Wohneinheit im Erhebungsgebiet
  - Verwendungszwecke bzw. Nutzung der Wohnung
  - Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.
- (4) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
- (5) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den

  
Christiane Müller  
Bürgermeisterin



**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerke:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	28.12.2022	Ch. Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter [www.dierhagen.darss-fischland.de](http://www.dierhagen.darss-fischland.de)

